

Hausordnung des RV Gruppenbühen e.V. für die Anlage am Hedenkamp

Stand: Oktober 2022



I. Allgemeines

1. Der Reitverein Gruppenbühen e.V., vertreten durch seinen Vorstand, betreibt und unterhält seine Reitanlage zum zur Ausübung des Reit- und Voltigiersports für seine Mitglieder, im Besonderen und in Ausnahme für Nichtmitglieder als Bewohner der Gemeinde Ganderkesee.

Mit Betreten der Anlage unterwirft sich jeder dieser Hausordnung. Wer trotz Verwarnung wiederholt dagegen verstößt, kann von der Benutzung der Reitanlage ausgeschlossen werden.

Die Reithalle ist Gemeinschaftseigentum aller Mitglieder. Jedes Mitglied wird daher gebeten, zur Werterhaltung und Ordnung die nachfolgenden Punkte zu beachten und dafür zu sorgen, dass sie auch von anderen beachtet und eingehalten werden. **Hausherr** der Reithalle ist jedes Vorstandsmitglied, der Futtermeister und jeder Reitlehrer. Den Anordnungen dieser Personen im Rahmen der Hausordnung sind unbedingt Folge zu leisten.

2. Jedes Mitglied und jeder Besucher betritt und benutzt die Reitanlage **auf eigene Gefahr**. Lediglich die am Reitunterricht unter Aufsicht eines vom Vorstand bestimmten Reitlehrers teilnehmenden Mitglieder sind im Rahmen der Versicherungsbedingungen des Deutschen Sportbundes versichert. Darüber hinaus haftet der Reitverein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Alle **Gemeinschaftsräume** wie Aufenthaltsräume, Küche usw. stehen den Mitgliedern selbstverständlich zur Verfügung. Sollen die Räume gegen Entgelt für vereinsfremde Zwecke genutzt werden, bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Jedes Mitglied hat in den Gemeinschaftsräumen für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Benutztes Geschirr ist vor Verlassen der Räume zu reinigen und einzuräumen. Mitgebrachte Glasflaschen, Essensverpackungen und -reste etc. sind eigenständig zu entsorgen, da der Verein nicht über eine Entsorgungsmöglichkeit für Altglas verfügt. Schäden an den Räumlichkeiten sind sofort einem Vorstandsmitglied, dem Reitlehrer oder dem Stallmeister zu melden. Für angerichteten Schaden muss jeder Verursacher voll haften. Für Minderjährige haften die Eltern.
4. Das **Rauchen** im Gebäude (inklusive Stallungen und Reithalle) ist **strengstens untersagt**.

II. Stallordnung

1. Jeder Reiter hat die Pflicht, unmittelbar nach dem Putzen seines Pferdes die **Stallgasse** zu reinigen und die verwendeten **Gerätschaften** zu säubern und wieder an Ort und Stelle zu bringen. Die Mistkarre ist regelmäßig zu leeren und der Mistcontainer nach Benutzung einzuebnen. Bei Nichteinhaltung sind € 10,00 an die Vereinskasse zu entrichten.
2. Das **Füttern der Pferde** ist ausschließlich dem Stallmeister, vom Vorstand beauftragten Personen und den Eigentümern der Pferde erlaubt. Das Betreten der Stallungen ist nur den dafür befugten Personen gestattet. Gäste sind von Befugten zu begleiten.

3. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammer und aller sonstigen Nebenräume untersagt.
4. Das Mitbringen von **Hunden** in Stallgasse und Reitbahn ist strengstens untersagt. Auf dem übrigen Vereinsgelände sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.
5. Für alle Pferde, die auf der Anlage eingestallt sind oder auf der Anlage gearbeitet werden, ist von den Besitzern ein **gültiger Impfpass** vorzulegen. Verpflichtend ist die regelmäßige Impfung gegen Influenza und Herpes, empfohlen wird des Weiteren im eigenen Interesse die Impfung gegen Tetanus. Der Impfschutz auswärtiger Pferde ist einmal jährlich – immer zum 1. November – durch eine **Kopie des Impfausweises** zu dokumentieren. Die Kopie ist unaufgefordert in den Briefkasten einzuwerfen.
6. Die **Außentüren** sind bei entsprechender Witterung gegen Zugluft geschlossen zu halten. Bei Frostgefahr werden die **Boxenfenster** durch den Stallmeister geschlossen. Seiner Anweisung zum Schließen von Türen und Fenstern ist Folge zu leisten.

III. Reitordnung

1. Die **Reitbahn** gilt nicht als Durchgang zu den Ställen. Das Betreten ist während der Reitstunden nur den an der jeweiligen Unterrichtsstunde teilnehmenden Reitern gestattet. Die Unterrichtszeiten sind aus dem Hallenplan und ggf. aus Aushängen am „schwarzen Brett“ ersichtlich.
2. Zur Zeit des **Vollgierunterrichts** dürfen keine weiteren Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
3. Befinden sich bereits Reiter in der Halle und will jemand mit Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bande „**Tür frei?**“ zu rufen und die Antwort „**Ist frei!**“ abzuwarten. Das **Aufsitzen** erfolgt in der Bahnmitte. Vor Betreten der Stallgasse muss abgessenen werden.
4. In der großen Halle hat in den Freistunden das Reiten Vorrang vor dem **Longieren**, d.h. longiert werden darf bei belegter Halle nur dann, wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter damit einverstanden sind. Der Sand in der Zirkelmitte ist anschließend aufzulockern und der Hufschlag des Zirkels muss eingeebnet werden. Auf dem Springplatz darf nur während der Hallensaison longiert werden.
5. In der **kleinen Halle** sollte, sofern andere Reiter die Halle nutzen möchten, die Dauer des Longierens nicht länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen. Der Startzeitpunkt der Hallennutzung ist zuvor auf der Tafel neben der Futterkammer einzutragen (frühestens zwei Stunden im Voraus).
6. Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen, wobei ein Sicherheitsabstand von etwa zwei Metern einzuhalten ist. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist grundsätzlich ein Mindestabstand von einer Pferdelänge zu halten. Beim Überholen wird auf der Innenseite der Bahn vorbeigeritten.
7. **Springen** ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder im Einverständnis der anwesenden Reiter zulässig. Die Benutzung der **Hindernisse** steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung unverzüglich an den alten Platz zurückzustellen. Stangen und Hindernisteile sind auf die Hindernisstände aufzulegen. Schäden sind dem Vorstand oder den Reitlehrern sofort zu melden. Für mutwillig herbeigeführte Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende

Reiter selbst auf.

8. Die Teilnahme am Reitunterricht ist allen Reitern aus versicherungsrechtlichen Gründen **nur mit Dreipunkt-Reitkappe** erlaubt. Sollten Erwachsene auf eigenen Wunsch ohne Reitkappe reiten wollen, müssen sie vorab eine Erklärung hierzu unterschreiben (Verzicht auf Versicherungsschutz über den Reitverein). Die Erklärungen werden auf Wunsch von den Reitlehrern ausgehändigt und können auf der Vereinshomepage heruntergeladen werden. **Reitkappspflicht** besteht außerdem bei der **Benutzung der Hindernisse** außerhalb der Unterrichtsstunden.
9. Jede Reitstunde dauert 45 Minuten. Die Viertelstunde bis zur nächsten Stunde kann zum Trockenreiten genutzt werden. Gleichzeitig haben die Reiter der nachfolgenden Stunde Gelegenheit, ihre Pferde für den Unterricht aufzuwärmen. Im Anschluss an jede Reitstunde und nach dem freien Reiten sind der Hufschlag einzuebnen und Pferdeäpfel zu entfernen.
10. Die **Erteilung von Reitunterricht durch private Reitlehrer** auf der Anlage, die nicht vom Vorstand hierzu bestimmt wurden, bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Hat der private Reitlehrer das Einverständnis des Vorstandes erhalten, darf der Reitunterricht nur stattfinden, wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter hiermit einverstanden sind.
11. Das **Laufen lassen** der Pferde in den Hallen ist zum Schutz der Anlagen nur unter Aufsicht erlaubt. Für etwaige Schäden hat der Pferdehalter zu haften. Wälzstellen und Löcher im Hallenboden sind anschließend mit einer Harke zu glätten.

IV. Schulpferde

1. Die **Schulpferde** werden je nach Ausbildungsstand des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
2. **An- und Abmeldungen** müssen einen Monat vor Monatsende der Kassenwartin bekannt gegeben werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung der Reitstunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt. Versäumte Stunden können nur beschränkt nachgeholt werden. Eine Vergütung versäumter Reitstunden erfolgt nicht.

V. Ausreiten

1. Bei Ausritten der Abteilungen ist der **Reitlehrer** oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliches Rasten und sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Beim Ausreiten ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Pferdeäpfel auf der Hedenkampstraße entfernt werden.

Gemäß §32 Abs.1 StVo ist es verboten, die Straße zu beschmutzen. Wer dagegen verstößt handelt gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVo ordnungswidrig und kann gemäß §24 Abs. 2 StVG mit einer Geldbuße von bis zu **2.000,- €** geahndet werden.